

**Freiwilligen-Agentur Halle-Saalkreis e.V. -  
Verein zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements in der Region Halle**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Name des Vereins: Freiwilligen-Agentur Halle-Saalkreis e.V. - Verein zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements in der Region Halle
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale)
- (3) Rechtsform: Eingetragener Verein
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck**

Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist

- die Förderung des freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements in allen anerkannten Zwecken der Abgabenordnung und
- die Förderung von Bildung und Erziehung.

### **§ 3 Mittel**

Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch die Trägerschaft (oder das Betreiben) einer Freiwilligenagentur erreicht werden.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - b) durch Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
  - c) durch förmlichen Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
  - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Interessen des Vereins dies erfordern oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung und die Bezeichnung der Gegenstände zur

Beschlussfassung enthalten. Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist die/der Vorsitzende des Vorstandes; bei ihrer/seiner Verhinderung führt deren/dessen Stellvertreter/in den Vorsitz.

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes des Vereins,
  - d) die Festlegung der Aufgaben des Vereins, sofern diese von grundsätzlicher Bedeutung sind,
  - e) den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken,
  - f) die Wahl des Vorstandes,
  - g) Kontrolle der wirtschaftlichen Situation des Vereins,
  - h) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
  - i) Satzungsänderungen und
  - j) die Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied als Vertreter/in ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein muss; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die/der Vorstandsvorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt.
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden. Die/der Geschäftsführer/in soll an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ihre/seine Vollmachten sind durch den Vorstand festzulegen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirates können Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins sowie des Vorstandes aktiv zu unterstützen. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich und soll den Verein und den Vorstand in fachpolitischen und wissenschaftlichen Fragen beraten und unterstützen.

## § 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und die Förderung von Bildung und Erziehung.

Den Beschluss über die Verteilung fasst die Mitgliederversammlung. Ein diesbezüglich für den Fall der Auflösung gefasster Beschluss gilt solange, bis ein neuer Beschluss gefasst wird.

GEGENWÄRTIG MIT BESCHLUSS DER MITGLIEDERVER-  
SAMMLUNG VOM 15.04.2014